

8 Gemeinde Heidgraben

8.1 Haushaltswirtschaft der Jahre 2012 bis 2015

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen spiegeln den finanziellen Status der Gemeinde Heidgraben im Prüfungszeitraum wider.

8.1.1 Steuerkennzahlen

8.1.1.1 Gesamtsteueraufkommen

	2012	2013	2014	2015
Einwohner am 31.03.	2.479	2.479	2.528	2.558
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	1.915.048,18	2.074.835,56	2.242.977,11	2.319.100,36
Steuerquote	51,91%	51,82%	50,02%	47,30%

Das Steueraufkommen brach im Jahr 2012 etwas ein, hat aber ab 2013 sichtbar zugenommen. Dies ist im Wesentlichen auf Verbesserungen bei den Einkommensteueranteilen, der Grundsteuer B und den Umsatzsteueranteilen zurückzuführen. Die Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen im Prüfungszeitraum verlief schwankend.

Hinweis

8.1.1.2 Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz)

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Steuerkraft je Einwohner	721,90	821,55	728,73	782,46
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	639,68	627,84	668,61	714,07
Finanzkraft je Einwohner	821,94	892,27	895,36	945,24
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	803,38	817,94	897,95	928,72

Die Steuer- und Finanzkraft der Gemeinde lag nahezu im gesamten Prüfungszeitraum über dem Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größe. Lediglich im Jahr 2014 erreichte die Finanzkraft nicht ganz den Vergleichswert.

8.1.1.3 Steuerhebesätze

Steuerhebesätze	2012 v.H.	2013 v.H.	2014 v.H.	2015 v.H.
Grundsteuer A	310	310	330	340
Grundsteuer B	310	310	330	340
Gewerbesteuer	340	340	360	370

8.1.2 Finanzdaten des Verwaltungshaushalt

8.1.2.1 Rechnungsergebnisse des Verwaltungshaushalts

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	3.688.979,55	4.004.066,25	4.483.816,54	4.902.524,49
Ausgaben	3.688.979,55	4.004.066,25	4.483.816,54	4.902.524,49

Im Prüfungszeitraum sind keine Fehlbeträge angefallen. Das Haushaltsvolumen hat bis Ende 2015 deutlich zugenommen.

8.1.2.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen. Ziel ist auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan bei der Ausführung durch die Verwaltung eingehalten wurde.

Hinweis

Verwaltungshaushalt	2012	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	4.021.900,00	4.023.100,00	4.591.900,00	4.946.100,00
Tatsächliche Einnahmen	3.688.979,55	4.004.066,25	4.483.816,54	4.902.524,49
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-332.920,45	-19.033,75	-108.083,46	-43.575,51

Verwaltungshaushalt	2012	2013	2014	2015
		€	€	€
... in %	-9,0%	-0,5%	-2,4%	-0,9%
Geplante Ausgaben	4.021.900,00	4.023.100,00	4.591.900,00	5.087.500,00
Tatsächliche Ausgaben	3.688.979,55	4.004.066,25	4.483.816,54	4.902.524,49
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	332.920,45	19.033,75	108.083,46	184.975,51
... in %	9,0%	0,5%	2,4%	3,8%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

Im Rahmen der Haushaltsplanung hatte die Gemeinde im Jahr 2015 den Verwaltungshaushalt planerisch nicht ausgeglichen, so dass ein geplanter Fehlbedarf ausgewiesen wurde. In der Jahresrechnung konnte der Fehlbetrag ausgeglichen werden.

Hinweis

8.1.2.3 Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigtem Ergebnis

	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	€
bereinigte Einnahmen des VwHH	3.506.095,97	3.582.476,86	4.063.105,35	4.250.305,11
bereinigte Ausgaben des VwHH	2.144.934,16	2.313.263,16	2.485.841,24	2.794.643,20
Ausgabensteigerung	6,55 %	7,85 %	7,46 %	12,42 %
Steigerungsrate lt. jeweiligem HH-Erlass	bis zu 1,5 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %

Die bereinigten Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsjahr 2012 jeweils zu hoch dargestellt, da die inneren Verrechnungen für den gemeindlichen Bauhof – wie bereits im letzten Prüfbericht festgestellt – zum Teil über eine nach den Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungserlass für kamerale Haushalte sachlich unzutreffende Untergruppe veranschlagt und gebucht worden sind. Ab Haushaltsjahr 2013 ist dies korrigiert worden.

Beanstandung

Unter Berücksichtigung der vollständigen inneren Verrechnungen, die zur Berechnung der bereinigten Ausgaben von den Soll-Ausgaben abzuziehen sind, ergeben sich folgende Werte:

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
bereinigte Einnahmen des VwHH	3.366.095,97	3.582.476,86	4.063.105,35	4.250.305,11
bereinigte Ausgaben des VwHH	2.004.934,16	2.313.263,16	2.485.841,24	2.794.643,20
Ausgabensteigerung	6,93 %	15,38 %	7,46 %	12,42 %

Die Ausgabensteigerungen lagen im gesamten Prüfungszeitraum deutlich über den Empfehlungen des Innenministeriums nach dem jeweiligen Haushaltserlass.

Hinweis

Erheblichen Anteil hatten hieran in allen 4 Jahren die Personalausgaben. Die diesbezüglichen Steigerungen entfielen im Wesentlichen auf die kommunale Kindertageseinrichtung und (ab 2013) die Grundschule

Die kommunale KiTa wurde ab KiTa-Jahr 2013/2014 um eine Krippengruppe erweitert. Die Fachkräfteausstattung je Gruppe lag anfangs über der Landesempfehlung.

Hinweis

In der Grundschule führt das GPA die Steigerungen vornehmlich auf die Einführung der Offenen Ganztagschule (OGTS) ab Schuljahr 2013/2014 zurück.

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Personalausgaben ohne Ehrenamt	849.085,21	935.728,08	1.022.941,53	1.080.357,23
Personalausgaben kommunaler Kindergarten (ohne Sprachförderung)	498.802,04	567.263,44	619.562,55	672.127,82
Personalausgaben Grundschule und OGTS (ohne Schulumturnhalle)	48.137,14	73.656,82	109.004,74	123.394,96
Personalausgaben übriger Gemeindehaushalt	302.146,03	294.807,82	294.374,24	284.834,45

Die Steigerungen im Bereich Sachausgaben resultieren ab 2013 zu erheblichen Anteilen aus der Erhöhung der von der Gemeinde aufzubringenden Schulkostenbeiträge. Daneben im waren insbesondere folgende Ursachen festzustellen:

Hinweis

- erhöhte Ausgaben für die Bauleitplanung (2012)

- erhöhte Bauunterhaltungsaufwendungen in der Grundschule (2013 und 2015), bei der Trinkwasserversorgung (2013) sowie den Gemeindestraßen (2015)
- höhere Bewirtschaftungs- und Energiekosten (2013 und 2015); diese sind zum Teil auf die Erweiterung der kommunalen KiTa und den Betrieb der OGTS sowie die Inbetriebnahme des Markttreffs ab August 2014 zurückzuführen
- die Mietausgaben für die Markttreff-Einrichtung ab August 2014
- höherer Kostenausgleich für die Inanspruchnahme von KiTa-Plätzen außerhalb der Gemeinde (2012 und 2015)
- höhere Ausgaben für die Trinkwasserlieferung in der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung und für die Verpflegungskosten in der kommunalen KiTa und der Grundschule/OGTS (2014)
- Erhöhung der Verwaltungskostenerstattungen an das Amt insbesondere für die kommunale KiTa (2015)

8.1.2.4 Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2012	2013	2014	2015
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	2.205.009,57	2.342.959,45	2.697.558,55	2.812.155,88
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	62,89%	65,40%	66,39%	66,16%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	889,48	945,12	1.067,07	1.099,36

	2012	2013	2014	2015
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	1.159.865,82	1.170.633,90	1.506.595,99	1.558.631,23
Ant. an ber. Einnahmen des VwHH	33,08%	32,68%	37,08%	36,67%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	467,88	472,22	595,96	609,32

Die um Umlagen bereinigten Deckungsmittel, die der Gemeinde zur Deckung ihrer konsumtiven Ausgaben zur Verfügung stehen, blieben 2012 und 2013 um rd. 300.000 € hinter dem Spitzenwert von 2011 des vorausgegangenen Prüfungszeitraums zurück. Dieser Wert wurde zwar 2014 und 2015 nominell überschritten, der Anteil an den bereinigten

Einnahmen des Verwaltungshaushalts ist jedoch gegenüber 2011 (39,89%) gesunken.

8.1.2.5 Wesentliche Ausgabepositionen

Einige Ausgabepositionen der Gemeinde sind im Zeitraum der Prüfung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zum Teil deutlich angestiegen. So sind die Personalausgaben im Jahr 2012 um über 29% gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Auch in den Folgejahren waren die Steigerungen überproportional.

	2012	2013	2014	2015
Personalausgaben (ohne Ehrenamt) in €	849.085,21	935.728,08	1.022.941,53	1.080.357,23
Anteil an d. bereinigt. Ausgaben des VwHH	39,59%	40,45%	41,15%	38,66%
Personalausgaben je Einwohner in €	342,51	377,46	404,64	422,34
Entschädigungen für das Ehrenamt in €	32.852,25	36.747,64	37.993,22	39.215,55
Anteil an d. bereinigt. Ausgaben des VwHH	1,53%	1,59%	1,53%	1,40%
Entschäd. f.d. Ehrenamt je Einw.in €	13,25	14,82	15,03	15,33
Verwaltungs-u. Betriebsaufwand (ohne In-nere Verr. und kalk. Kosten) in €	994.778,10	1.053.211,05	1.119.757,53	1.336.355,33
Anteil an d. bereinigt. Ausgaben des VwHH	46,38%	45,53%	45,05%	47,82%
Verw.-u. Betriebsaufwand je Einw. in €	401,28	424,85	442,94	522,42

8.1.2.6 Freier Finanzspielraum

Der freie Finanzspielraum ist in der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, um die frei zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu berechnen.

Hinweis

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	172.195,06	154.350,65	258.586,60	321.329,45
./. Zuführung an SoRü Rückstellungen (§ 21 (1) Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
./.. ordentliche Tilgung	42.006,38	54.315,47	122.703,62	197.423,51
./.. Zuführung zu Abschreibungsrücklagen (§ 21 (1) Nr. 3)	46.382,10	100.035,18	110.962,35	113.055,00
./.. Zuführung zu Gebührenaussgleichsrückl. (§ 21 (1) Nr. 4)	0,00	0,00	21.338,05	40.850,94
freier Finanzspielraum	83.806,58	0,00	3.582,58	-30.000,00
freier Finanzspielraum je Einwohner	33,81	0,00	1,42	-11,73

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

In den Jahren 2013 und 2015 erfolgten allerdings erhebliche Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt. Im Saldo ergeben sich unter Berücksichtigung dieser Zuführungen für das Haushaltsjahr 2013 ein negativer und für das Haushaltsjahr 2015 ein deutlich höherer negativer freier Finanzspielraum:

Hinweis

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
freier Finanzspielraum lt. HH-Rechnung	83.806,58	0,00	3.582,58	-30.000,00
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00	141.536,50	0,00	184.733,25
freier Finanzspielraum abzgl. Zuführung zum Verw.HH	83.806,58	-141.536,50	3.582,58	-214.733,25

Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts gelang demnach in den Jahren 2013 und 2015 nur mit Hilfe der Zuführung aus dem Vermögenshaushalt. Ein nennenswerter freier Finanzspielraum wurde ab 2012 nicht mehr erwirtschaftet. Vor dem Hintergrund, dass auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2019 einen negativen freien Finanzspielraum ausweist, gibt diese Entwicklung Anlass zur Besorgnis, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist.

8.1.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts

8.1.3.1 Rechnungsergebnisse des Vermögenshaushalts

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Solleinnahmen des VmHH	2.534.331,29	1.110.877,89	1.453.863,01	631.502,20
Sollausgaben des VmHH	2.534.331,29	1.110.877,89	1.453.863,01	631.502,20

8.1.3.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen.

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	2.760.600,00	1.323.200,00	6.255.900,00	1.078.800,00
Tatsächliche Einnahmen	2.534.331,29	1.110.877,89	5.937.679,55	631.502,20
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	+12.993,07	-6.619,07	+12.993,07	-6.619,07
... in %	1,48%	-0,75%	1,48%	-0,75%
Geplante Ausgaben	2.760.600,00	1.323.200,00	6.255.900,00	1.274.800,00
Tatsächliche Ausgaben	2.534.331,29	1.110.877,89	5.937.679,55	631.502,20
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	+7.007	+17.007	+7.007	+17.007
... in %	0,78%	1,90%	0,78%	1,90%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

Im Rahmen der Haushaltsplanung hat die Gemeinde im Jahr 2015 auch den Vermögenshaushalt planerisch nicht ausgeglichen. Der Haushalt³⁷ soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Für den Vermögenshaushalt gilt, dass er i.V.m. § 21 GemHVO-Kameral immer ausgeglichen sein muss. Der Ausgleich erfolgt –wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen– durch die Kreditaufnahme. Der Ausgleich ist erforderlich, um die geplanten Investitionen zu finanzieren.

Beanstandung

³⁷ vergl. § 75 Abs. 3 GO

8.1.3.3 Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Vermögenserwerb	99.430,32	98.055,18	67.442,18	264.955,02
Eigene Baumaßnahmen	2.346.512,49	636.935,56	106.755,33	274.184,48
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	80.000,00	1.001.794,95	-443.700,00
insgesamt	2.445.942,81	814.990,74	1.175.992,46	95.439,50

Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum erhebliche Investitionen getätigt. Vorrangig zu nennen sind hier die Grunderwerbs- und -baukosten für den Markttreff mit rd. 2,63 Mio. €. Die Maßnahme wurde im Prüfungszeitraum mit rd. 594 T € aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Außerdem wurde die kommunale KiTa um einen Anbau für die neu eingerichtete Krippengruppe erweitert. Die in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 hierfür angefallen Investitionen lagen bei rd. 506.000 € und wurden mit rd. 170.000 € aus öffentlichen Fördermitteln bezuschusst.

Für die Wärmeversorgung aus Abwasser über Wärmetauscher für den Gebäudekomplex Gemeindezentrum zahlte die Gemeinde 2013 und 2014 einen Baukostenzuschuss an AZV Südholstein von insgesamt 114.700 €.

Hinweis

2014 und 2015 wurde ein neuer Kunstrasenplatz für den durch die Überplanung des Areals um den Markttreff (B-Plan 15) entfallenen Sportplatz errichtet. Als Bauherr trat der Heidgrabener Sportverein auf. Die Gemeinde bezuschusste die Maßnahme mit 353.000 €.

Daneben erhielt der Sportverein zur Finanzierung seines Eigenanteils einen rückzahlbaren Investitionszuschuss von 120.000 € als Darlehen und außerdem einen rückzahlbaren Investitionszuschuss von 50.000 € als Darlehen zur Zwischenfinanzierung der beantragten Landes- und Kreisfördermittel. Von dem Zwischenfinanzierungskredit hat der Sportverein im Haushaltsjahr 2015 einen Anteil von 30.000 € an die Gemeinde zurückerstattet.

Das Schleswig-Holsteinische Innenministerium hat dem GPA hierzu mit Schreiben vom 13.01.2017 mitgeteilt, dass die Kreditvergabe von Kommunen an Sportvereine auf grundsätzliche Bedenken stößt. Das

Innenministerium verweist hierzu auf seinen Runderlass zur Anlage von Rücklagemitteln nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Kameral vom 04.09.2008 und insbesondere die darin unter Ziffer 2 zu beachtenden Vorgaben. Danach ist der Gemeinde gem. § 101 Abs. 6 GO das Betreiben von Bankgeschäften generell untersagt; in diesem Zusammenhang wird auch auf § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen hingewiesen. Weder sind Geldanlagen bei anderen Gemeinden außerhalb desselben Amtes zulässig noch bei Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde nicht zu mehr als 50 % beteiligt ist. Die Darlehensgewährung der Gemeinde an den Sportverein ist deshalb zu beanstanden.

Beanstandung

Für ein Gewerbegebiet (B-Plan 21) wurde im Jahr 2015 für rd. 150.000 € der Grunderwerb getätigt. Die Bauleitplanung war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die Gemeinde plant, die Erschließung wieder selbst durchzuführen. Dies wird angesichts der derzeitigen Haushaltslage sehr wahrscheinlich auch nur mit Hilfe von Kreditaufnahmen zu finanzieren sein.

Hinweis

8.1.3.4 Finanzierung der Investitionen

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
fr.Fin.Spielraum= klass. Nettoinvestitionsrate	83.806,58	0,00	3.582,58	-30.000,00
Zuweisungen und Zuschüsse	597.000,00	119.364,05	44.000,00	30.776,72
Darlehensrückflüsse	0,00	0,00	0,00	34.000,00
Veräußerungserlöse	91.160,00	0,00	0,00	63.892,80
Beiträge u.ä.	17.407,00	2.762,20	72.129,07	61.745,20
Kredite	926.700,00	753.700,00	1.075.300,00	-208.000,00
Rücklagenentnahme (allgemeine Rücklage)	728.108,35	74.369,73	0,00	175.890,13
Rücklagenentnahme (Abschreibungsrücklage)	1.760,88	6.331,26	3.847,34	151.867,90
Zwischensumme	2.445.942,81	956.527,24	1.198.858,99	280.172,75
./ Zuführung zum VwHH	0,00	141.536,50	0,00	184.733,25
./ Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	0,00	0,00	22.866,53	0,00
Summe Finanzierung	2.445.942,81	814.990,74	1.175.992,46	95.439,50

Der Negativbetrag bei den Krediten im Jahr 2015 resultiert aus der Rückgabe einer aus 2014 als Haushaltseinnahmerest nach 2015 vorge-

tragenen Kreditermächtigung i. H. v. 300.000 € bei gleichzeitiger Neuaufnahme eines inneren Darlehens i. H. v. 92.000 €.

8.1.4 Finanzierungssaldo

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gesamteinnahmen	6.223.310,84	5.114.944,14	5.937.679,55	5.534.026,69
./ Entnahmen aus Rücklagen	729.869,23	80.700,99	3.847,34	327.758,03
./ Einnahmen aus Krediten	926.700,00	753.700,00	1.075.300,00	-300.000,00
./ Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00	92.000,00
periodische Einnahmen	4.566.741,61	4.280.543,15	4.858.532,21	5.414.268,66
Gesamtausgaben	6.223.310,84	5.114.944,14	5.937.679,55	5.534.026,69
./ Zuführung zu Rücklagen	46.382,10	100.035,18	155.166,93	153.905,94
./ Tilgung von Krediten	42.006,38	54.315,47	122.703,62	167.423,51
./ Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00	30.000,00
periodische Ausgaben	6.134.922,36	4.960.593,49	5.659.809,00	5.182.697,24
Finanzierungssaldo	-1.568.180,75	-680.050,34	-801.276,79	231.571,42
Finanzierungssaldo je Einwohner	-632,59	-274,32	-316,96	90,53

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden.

In den geprüften Haushaltsjahren ergab sich bis auf 2015 ein deutlich negativer Finanzierungssaldo. Dieser resultiert aus den hohen Kreditaufnahmen und Rücklagenentnahmen und dem in einzelnen Haushaltsjahren bereits negativen freien Finanzspielraum, der Zuführungen vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt nach sich zog.

Hinweis

Die Gemeinde hat angesichts dieser Entwicklung zum Nachtragshaushalt 2015 bzw. Haushalt 2016 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidie-

rung identifiziert. Diese sollten nun auch zügig angegangen werden, zumal für einzelne Maßnahmen – beispielsweise die Anpassung der Fachkräfteausstattung im kommunalen Kindergarten – ein gewisser zeitlicher Vorlauf einzukalkulieren sein wird, bevor die erwartete finanzielle Wirkung eintritt.

Hinweis/
Empfehlung

Mit dem Markttreff und der Einrichtung der offenen Ganztagschule hat sich die Gemeinde außerdem zwei weitere Aufgaben politisch gewollt, die auch in Zukunft kaum kostenneutral für den Haushalt zu gestalten sein werden.

8.1.5 Entwicklung der Schulden

Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	1.828.674,84	2.528.059,37	3.480.655,75	3.075.232,24

Die Verschuldung der Gemeinde ist im Prüfungszeitraum erheblich angestiegen und hatte sich Ende 2015 gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 verdreifacht.

Hinweis

Der für 2015 ausgewiesene Schuldenstand resultiert mit 520.000 € aus inneren Darlehen aus der Abschreibungsrücklage Ortsentwässerung.

Ist-Entwicklung der Schulden

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des vorherigen HH-Jahres	943.981,22	901.974,84	2.044.359,37	2.802.655,75
echte Neuverschuldung	0,00	1.196.700,00	881.000,00	470.000,00
ordentliche Tilgung	42.006,38	54.315,47	122.703,62	197.423,51
Gesamttilgung ohne Umschuldung	42.006,38	-1.142.384,53	-758.296,38	-272.576,49
Stand des jeweiligen HH-Jahres	901.974,84	2.044.359,37	2.802.655,75	3.075.232,24
Gesamtverschuldung je Einwohner	363,85	824,67	1.108,65	1.202,20

8.1.6 Entwicklung der Rücklagen

8.1.6.1 Allgemeine Rücklage

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	310.232,67	235.862,94	258.729,47	82.839,34

Das Ende 2011 vorhandene Rücklagenpolster von rd. 1 Mio. € ist infolge der Entnahmen für die getätigten Investitionsmaßnahmen und für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts in den Haushaltsjahren 2013 und 2015 weitestgehend aufgebraucht.

Hinweis

8.1.6.2 Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 GemHVO-kameral

Gebührenausgleichsrücklage Vorfluter

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Rücklage weist seit Ende 2011 keinen Bestand mehr auf.

Der Ende 2011 hier entnommene Restbestand differiert in Soll und Ist um 1,- € , da bei vollständiger Entnahme das Sparkonto aufgelöst worden wäre. Diese Differenz wird seitdem bei HHSt. 91000.313030 als Kasseneinnahmerest vorgetragen. Beim Abgleich der Rücklagenkontrolllisten der Gebührenausgleichsrücklagen der Gemeinde mit dem Sparkonto-Guthaben wurde für 2014 ein um 1,01 € höherer Betrag auf dem Sparkonto gegenüber dem in der Rücklagenkontrollliste für die Gebührenausgleichsrücklage Ortsentwässerung ausgewiesenem Bestand.

Die ursprüngliche Differenz erhöhte sich um 1 Cent Guthabenzinsen. Nachdem durch die Rücklagenzuführung zur Sonderrücklage Abwasser ab 2016 wieder ein höherer Bestand auf dem Sparkonto besteht, soll der Kasseneinnahmerest und die Differenz aus der Guthabenverzinsung berichtigt werden.

Hinweis

Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	828.759,22	903.454,17	987.767,17	922.239,17

Von dem hier ausgewiesenen Rücklagenbestand bestand Ende 2015 noch ein inneres Darlehen des allg. Haushalts i. H. v. 520.000 €.

Die für 2015 vorgesehene Entnahme von 150.000 € zur Finanzierung der Umrüstung der Stromversorgung von Pumpstationen im Abwasserbereich erfolgte ausweislich der Rücklagenkontrollliste im Haushaltsjahr 2015 nicht mehr. Stattdessen wurde ein entsprechender Haushaltseinnahmerest im Vermögenshaushalt gebildet. Dieses Vorgehen steht nicht im Einklang mit den in § 39 Abs. 2 GemHVO-Kameral abschließend definierten Vorgaben für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt.

Beanstandung

Die im Jahr 2004 irrtümlich zugeführten Zinsen i. H. v. 354,13 € sind im Prüfungszeitraum der Sonderrücklage entnommen und im Verwaltungshaushalt vereinnahmt worden.

Gebührenausgleichsrücklage Abwasserbeseitigung

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	0,00	0,00	21.338,05	40.956,62

Abschreibungsrücklage Wasserversorgung

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	23.284,68	40.606,47	63.408,48	90.123,58

Die für 2003 unrichtigerweise zugeführten Zinsen i. H. v. 1.333,05 € sind im Prüfungszeitraum der Sonderrücklage entnommen und im Verwaltungshaushalt vereinnahmt worden.

Hinweis

Gebührenausgleichsrücklage Wasserversorgung

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	21.232,37

Es wird auch auf die allgemeinen Feststellungen zu den fehlenden Sonderrücklagen unter Ziffer 3.18 ab Seite 41 verwiesen.

Hinweis

8.2 Kostenrechnende Einrichtungen

Für kostenrechnende Einrichtungen einer Gemeinde ist neben der Buchführung auch eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu betreiben. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3.25 ab Seite 59 verwiesen.

Vor der Erstellung der Jahresrechnung muss für kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe ein betriebswirtschaftlicher Abschluss der Einrichtung erstellt werden. Diese **Nachkalkulation** führt zu den Buchungen in der Jahresrechnung. Vollständige Nachkalkulationen konnten für die Gemeinde nicht vorgelegt werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 ab Seite 67 verwiesen.

Hinweis

8.2.1 Schmutzwasserbeseitigung

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	312.991,99	326.730,60	324.070,66	319.478,66
Ausgaben	356.061,42	325.196,73	324.070,66	319.478,66
davon Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage	0,00	0,00	21.338,05	19.618,57
Überdeckung / Unterdeckung (-)	-43.069,43	1.533,87	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad	87,90%	100,47%	100,00%	100,00%

Die Amtsverwaltung hat im Jahr 2014 eine neue Vorkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 erstellt, nach der eine Gebührensenkung möglich gewesen wäre. Die Gemeindevertretung entschied sich jedoch gegen eine Gebührensenkung, da mit zusätzlichen Kosten für die Umrüstung diverser Pumpstationen auf gemeindliche Stromversorgung gerechnet wurde.

Seitdem sind weder Voraus- noch Nachkalkulationen erstellt worden. Das GPA weist hierzu auf seine bereits unter Ziffer 6.3 des letzten Prüfberichts getroffenen grundsätzlichen Ausführungen zur Kalkulation der Benutzungsgebühren hin. Die Überdeckung aus 2014 ist nach den abgabenrechtlichen Vorgaben (§ 6 Abs. 2 Satz 9 KAG) bis spätestens 2018 auszugleichen.

Hinweis

Ende des Jahres 2014 erstellte die Verwaltung eine neue Vorkalkulation. Die bisher aufgelaufenen Betriebsergebnisse sind den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2014 zufolge nicht in die Vorkalkulation einbezogen worden. Als Ursache wurde angegeben, dass die in der bisherigen Kalkulation angesetzten erheblichen Verrechnungen und Erstattungen an den gemeindlichen Bauhof bis einschließlich 2013 nicht auf nachweisbaren Kosten fußten.

Hinweis

Die nach Gegenrechnung der Überdeckung aus 2013 verbleibende Unterdeckung von -41.535,56 € aus dem Jahr 2012 verbleibt damit zu Lasten des allgemeinen Haushalts.

Beanstandung

8.2.2 Bauhof

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Deckungsgrad
2012	173.199,60	239.625,17	-66.425,57	72,28%
2013	129.510,00	230.457,05	-100.947,05	56,20%
2014	229.374,71	260.012,86	-30.638,15	88,22%
2015	246.067,65	263.062,04	-16.994,39	93,54%

Seit 2014 werden durch die Amtsverwaltung Verrechnungsbeträge getrennt nach Bauhofleistungen und Maschinen- und Fuhrparkleistungen des Bauhofs für alle Leistungsbezieher innerhalb des Gemeindehaushalts veranschlagt und gebucht. Die Verrechnungsbeträge basieren auf den vom Bauhof geführten Arbeitsaufzeichnungen.

8.2.3 Kommunaler Kindergarten

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Deckungsgrad
2012	312.829,58	542.059,51	-229.229,93	57,71%

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Deckungsgrad
2013	393.049,91	643.109,49	-250.059,58	61,12%
2014	450.231,63	700.966,88	-250.735,25	64,23%
2015	513.792,23	791.698,64	-277.906,41	64,90%

Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad hat sich gegenüber dem vorausgegangenen Prüfungszeitraum etwas erhöht (von 60,57 % auf 61,99 %).

Seit 2014 werden der Einrichtung die Leistungen des gemeindlichen Bauhofs der Einrichtung über innere Verrechnungen belastet. Kalkulatorische Kosten sind in den Ausgaben für den kommunalen Kindergarten weiterhin nicht enthalten. Die Kosten der Einrichtung werden damit auch im aktuellen Prüfungszeitraum nicht vollständig im Haushalt abgebildet.

Hinweis

8.2.4 Vorfluter

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	29.832,34	30.051,24	30.368,50	25.976,00
Ausgaben	33.850,30	30.526,12	32.640,73	31.646,97
Überdeckung / Unterdeckung (-)	-4.017,96	-474,88	-2.272,23	-5.670,97
Kostendeckungsgrad	88,13%	98,44%	93,04%	82,08%

Die Einrichtung weist seit 2011 Unterdeckungen auf. Der bereits im letzten Prüfbericht ausgesprochenen Empfehlung des GPA, schnellstmöglich eine neue Vorkalkulation unter Einbeziehung der nach § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG noch berücksichtigungsfähigen Über- bzw. Unterdeckungen zu erstellen und die darauf fußenden Gebührensätze im Rahmen einer erneuten Satzungsnovelle mit ausschließlich in die Zukunft ausgerichteter Gültigkeit in Kraft zu setzen, ist die Gemeinde bisher nicht gefolgt.

Hinweis/
Empfehlung

Auf die unter Ziffer 6.3 des letzten Prüfberichts getroffenen grundsätzlichen Ausführungen zur Kalkulation der Benutzungsgebühren wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Hinweis

Die im Haushaltsjahr 2011 eingetretene Unterdeckung i. H. v. -1.685,75 € kann inzwischen nicht mehr in eine Vorkalkulation einbezogen und über Benutzungsgebühren ausgeglichen werden. Für die 2012 eingetretene Unterdeckung wäre ein Ausgleich innerhalb des gesetzlichen Rahmens über Benutzungsgebühren nur noch bis Ende 2016 möglich. Dieser ist aber mangels entsprechender Vorkalkulation ebenfalls nicht mehr zu erwarten.

Die Gemeinde hat es hier seit Jahren versäumt, den allgemeinen Haushalt durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren von vermeidbaren Ausgaben zu entlasten. Auf die Beachtung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze gem. § 76 GO wird ausdrücklich hingewiesen (siehe Ziffer 3.6. ab Seite 21).

Beanstandung
Nr.23

8.2.5 Wasserversorgung

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	209.153,42	207.920,88	210.520,43	211.247,82
Ausgaben	219.547,89	208.835,70	212.377,08	211.247,82
davon Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	21.232,37
Überdeckung / Unterdeckung (-)	-10.394,47	-914,82	-1.856,65	0,00
Kostendeckungsgrad	95,27%	99,56%	99,13%	100,00%

Die Amtsverwaltung hat im Jahr 2014 eine neue Vorkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 erstellt, nach der eine Gebührensenkung möglich gewesen wäre. Die Gemeindevertretung entschied sich jedoch gegen eine Gebührensenkung, da zusätzliche Kosten für den Austausch diverser Wasseruhren erwartet wurden.

Seitdem sind weder Voraus- noch Nachkalkulationen erstellt worden. Das GPA weist hierzu auf seine bereits unter Ziffer 6.3 des letzten Prüfberichts getroffenen grundsätzlichen Ausführungen zur Kalkulation der Benutzungsgebühren hin.

Hinweis

Vor 2014 aufgelaufene Betriebsergebnisse, soweit diese noch über eine Vorkalkulation in Folgejahren hätten ausgeglichen werden können, sind den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2014 zufolge nicht in die Ende 2014 erstellte Vorkalkulation einbezogen worden. Die in der bisherigen Kalkulation angesetzten erheblichen Verrechnungen und Erstattungen an den gemeindlichen Bauhof fußen bis einschließlich

Hinweis

2013 nicht auf nachweisbaren Kosten. Die nach der Jahresrechnung ausgewiesenen Unterdeckungen für 2012 und 2013 von insgesamt - 11.309,29 € gehen damit zu Lasten des allgemeinen Haushalts.

Die nach der Jahresrechnung in 2014 eingetretene Unterdeckung ist durch die Überdeckung im Jahr 2015 faktisch ausgeglichen. Da jedoch bisher keine kontinuierliche Betriebsabrechnung unter Einbeziehung der feststehenden Betriebsergebnisse der abgeschlossenen Jahre erfolgt, ist dies bei der Zuführung des Überschusses 2015 an die Gebührenausschüttungsrücklage unberücksichtigt geblieben. Unter Einbeziehung der Unterdeckung 2014 hätte sich nur eine Zuführung von 19.375,72 € ergeben. Dies ist bei der nächsten Vorkalkulation der Benutzungsgebühren zu berücksichtigen.

Beanstandung
Nr.24

8.3 Beitrags- und Gebührensatzungen Schmutz- und Trinkwasser

Eine inhaltliche Überarbeitung der Beitrags- und Gebührensatzungen für die Schmutzwasserbeseitigung und Trinkwasserwasserversorgung ist bisher nicht erfolgt.

Ein rechnerischer Nachweis für die Kalkulation der in den Beitragsteilen der Satzungen festgelegten Beitragssätze existiert offenbar nicht. Das GPA verweist hierzu auf seine diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 314 und Ziffer 6.4 des vorausgegangenen Prüfberichts und mahnt insbesondere

Beanstandung
Nr.25

Hinweis

- die Anpassung der Beitragsmaßstabsgestaltung an die etablierte Rechtsprechung und
- die Aufnahme von Ablösungsbestimmungen in die Satzungen

erneut an.

Ebenfalls angemahnt wird die Erstellung rechnerischer Nachweise für die Kalkulation der Beitragssätze, beispielsweise in Form einer Globalkalkulation.

Hinweis

8.4 Investitionsmaßnahme Markttreff

Die Investitionsmaßnahme Markttreff Heidgraben ist als Leuchtturmprojekt mit EU-Mitteln gefördert worden.

Die Abwicklung der Baumaßnahme wurde in den Jahren 2013/2014 durch den Landesrechnungshof (LRH) im Rahmen einer Querschnittsprüfung verschiedener Baumaßnahmen in Kommunen im Rahmen der

Hinweis

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung geprüft. Inhalt der Prüfung waren die Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen und des Vergaberechts sowie die Anleitung und Überwachung der eingeschalteten freiberuflich Tätigen, Architekten und Ingenieure.

Der Gemeinde liegt ein maßnahmenbezogener Prüfbericht des LRH vom 09.10.2014 vor. Das Prüfungsergebnis ist auch in den am 11. November 2016 veröffentlichten Kommunalbericht 2016 des LRH (dortige Ziffer 11) eingeflossen.

Eine abschließende Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme und der hiervon durch die Gemeinde aufzubringenden bzw. anteilig durch Zuweisungen gedeckten Kosten wurde von der Amtsverwaltung trotz mehrerer Nachfragen des GPA bis zur Erstellung des Prüfberichts nicht vorgelegt.

Hinweis/
Empfehlung

Das GPA hat deshalb überschlägig die Investitionskosten und erhaltenen Zuweisungen anhand der Vermögenshaushalte der Jahresrechnungen 2006 bis 2016 ermittelt, um einen Überblick die finanzielle Gesamtbelastung der Gemeinde durch diese Investitionsmaßnahme zu gewinnen. Insgesamt dürften in diesem Zeitraum Investitionskosten von rd. 3,02 Mio. € angefallen sein. An öffentlicher Förderung sind im selben Zeitraum rd. 759 T€ an die Gemeinde geflossen, des Weiteren rd. 59 T. € an Ersatzleistungen aus durch Fachplaner verursachte Vermögensschäden. Die Gemeinde hat infolge dessen rd. 2,2 Mio. € aus eigenen Mitteln aufzubringen gehabt.

8.4.1 Fehlende Erfüllungsbürgschaft

Der mit der Baugenossenschaft für das B-Plangebiet 15 abgeschlossene Erschließungsvertrag enthielt keine Regelungen über eine vom Erschließungsträger beizubringende Erfüllungsbürgschaft.

Das GPA hält diesen Verzicht der Gemeinde auf eine finanzielle Absicherung der Erschließungsmaßnahmen für bedenklich. Die Gemeinde müsste im Fall einer vor Abschluss der Bauarbeiten eintretenden Insolvenz des Erschließungsträgers die Erschließungsarbeiten selbst zu Ende bringen und für die Vorfinanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln einstehen. Zwar wären die Anlieger nach Fertigstellung der Erschließungs- und Anschlussarbeiten zu Beiträgen heranzuziehen, die Gemeinde bliebe dann jedoch in jedem Fall auf dem Gemeindeanteil von 10 % für die nach dem BauGB und der Erschließungsbeitragsatzung abzurechnenden beitragsfähigen Kosten sitzen.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Heidgraben, bei Abschluss künftiger Erschließungsverträge ebenfalls Erfüllungsbürgschaften von den Vertragspartnern zu fordern und vertraglich zu vereinbaren, wie dies bei anderen amtsangehörigen Gemeinden bereits seit langem obligatorisch ist.

Hinweis/
Empfehlung

8.4.2 Offene Vertragsleistungen des Erschließungsträgers

In § 7 des Erschließungsvertrages hat sich der Erschließungsträger u.a. zu finanziellen Beteiligungen an

- der Umsetzung der Flutlichtanlage nach der mit Ausweisung des B-Plangebiets 15 verbundenen Verlegung eines gemeindlichen Sportplatzes,
- der Aufstellung von Spielplatzgeräten und
- den von der Gemeinde zu finanzierenden notwendigen Ausgleichsmaßnahmen

verpflichtet.

Nach Auskunft der Amtsverwaltung soll die Abrechnung der finanziellen Beteiligung mit dem Erschließungsträger nach Schlussrechnung der vorfinanzierten Ausgleichsmaßnahmen in der zweiten Jahreshälfte 2016 erfolgen.

Ob bereits finanzielle Beteiligungen vom Erschließungsträger für die anderen beiden Maßnahmen (Flutlichtanlage Sportplatz und Aufstellung von Spielplatzgeräten) angefordert bzw. gezahlt wurden, konnte die Amtsverwaltung bis zur Erstellung des Prüfberichts nicht verbindlich beantworten. Dies sollten Gemeinde und Amtsverwaltung auch im Hinblick auf mögliche Verjährungsfristen aus dem Erschließungsvertrag klären, bevor die Erschließungsanlagen vom Vertragspartner durch die Gemeinde übernommen werden.

Hinweis/
Empfehlung

8.4.3 Markttreff / B-Plan 15 – Anschlussbeiträge

Die Gemeinde hat im Jahr 2013 zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen im B-Plan 15 für den Markttreff und die nördlich und östlich davon entstandenen Grundstücke für Wohnbebauung einen Erschließungsvertrag mit einer Baugenossenschaft als Erschließungsträgerin abgeschlossen. Diese war ursprünglich Eigentümerin aller zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen, hat aber im Jahr 2014 die östlich des Markttreffs gelegene Fläche an eine GmbH zur Bebauung weiterveräußert.

Die im Erschließungsvertrag getroffenen Regelungen zur Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen für die Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserableitung sind nach Auskunft der Amtsverwaltung dahingehend zu verstehen, dass die Baugenossenschaft diese im Erschließungsgebiet auf ihre Kosten herstellt und die Anlagen nach der Schlussabnahme unentgeltlich an die Gemeinde übereignet.

Für die Schmutzwasserableitung hat die Erschließungsträgerin nach § 6 Abs. 2 des Vertrages sowohl die Hauptleitung als auch die Grundstücksanschlüsse mit Kontrollschächten herzustellen.

Für die Trinkwasserversorgung obliegt der Erschließungsträgerin nach § 6 Abs. 3 des Vertrages die Herstellung der Hauptleitung und der davon abzweigenden Hausanschlusslängen für die einzelnen Baugrundstücke.

Die Herstellung der Hausanschlüsse für die Trinkwasserversorgung soll nach Auskunft der Amtsverwaltung durch die Gemeinde erfolgen.

Nach Auffassung der Gemeindeprüfung enthält der Erschließungsvertrag weder rechtswirksame Bestimmungen zur Ablösung der Anschlussbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung noch für die (teilweise) Ablösung der Trinkwasseranschlussbeiträge für die anschlusspflichtigen Grundstücke im B-Plangebiet. Im Übrigen mangelt es bisher ohnehin an den für die Ablösung der Beiträge erforderlichen Regelungen in den einschlägigen Abgabensatzungen der Gemeinde.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Ablösung von Anschlussbeiträgen unter Ziffer 4.3.2 und 4.3.3 ab Seite 70 wird hingewiesen.

Die Gemeinde hat deshalb für die anschlusspflichtigen Grundstücke jeweils Anschlussbeiträge nach den Regelungen ihrer derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen zu erheben.

Hinweis/
Empfehlung

Unerheblich ist hierbei, ob die Erschließungsträgerin die von ihr übernommenen Kosten für die Herstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im B-Plangebiet im Rahmen ihrer Kaufpreisgestaltung an die Grundstückserwerber weiterreicht.

8.5 Offene Punkte aus der letzten Ordnungsprüfung

In der letzten Ordnungsprüfung hat die Gemeindeprüfung die Abwicklung der Beitragserhebung und verschiedener städtebaulicher Verträge in der Gemeinde Heidgraben beanstandet. Im Rahmen einer in der

Hinweis

zweiten Jahreshälfte 2015 durchgeführten Nachschau war festzustellen, dass insbesondere die zur Beitragserhebung erfolgten Beanstandungen noch nicht als erledigt und die vom GPA ausgesprochenen Handlungsempfehlungen noch nicht zufriedenstellend umgesetzt worden waren.

Die erneute Nachschau anlässlich der im Jahr 2016 durchgeführten Ordnungsprüfung führte zu den nachfolgenden Feststellungen.

Eine abschließende Übersicht über die erhaltenen bzw. bisher nicht endabgerechneten und zwischenzeitlich verjährten Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge für Schmutzwasser und Trinkwasser aus den betroffenen B-Plangebieten lag noch immer nicht vor.

Beanstandung
Nr. 26

Die im Folgenden durch die Gemeindeprüfung getroffenen Aussagen zu eingetretenen Vermögensschäden basieren daher auf überschlägigen Einschätzungen anhand der nach den Beitrags- und – gebührensatzungen der Gemeinde Heidgraben zugrunde zu legenden Beitragssätze und der Beitragshöhe für in den einzelnen B-Plangebieten bereits veranlagte Grundstücke.

In den Fällen, in denen von den Grundstückseigentümern nur Vorauszahlungen auf Anschlussbeiträge geleistet worden waren, sind keine abschließenden Beitragsbescheide mehr erlassen worden. Die Gemeinde unterliegt hier grundsätzlich dem Risiko, dass die – beispielsweise auf kaufvertraglicher Grundlage – geleisteten Vorauszahlungen nach Eintritt der Festsetzungsverjährung von den Grundstückseigentümern erfolgreich zurückgefordert werden könnten.

Hinweis

Anders als durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für das Erschließungsbeitragsrecht im Grundsatz anerkannt, wird im Anschlussbeitragsrecht der Eintritt einer materiellen Tilgungswirkung von Vorauszahlungen kritisch gesehen.

Das OVG Schleswig hat beispielsweise in einem solchen Fall der Rückzahlungsverpflichtung einer Kommune für erhaltene Vorauszahlungen auf Anschlussbeiträge bei fehlendem abschließendem Beitragsbescheid nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist trotz real fertig gestellter zentraler Entsorgungsanlagen für das betreffende Privatgrundstück den Vorrang eingeräumt (Urteil vom 27.10.2011 – 2 LB 14/11).

Eine Meldung an die Vermögenseigenschadenversicherung des Amtes war im Juli 2013 zunächst nur in allgemeiner Form durch Übersendung

von Auszügen aus dem GPA-Prüfbericht erfolgt. Weitere von der Versicherung zur Prüfung ihrer Eintrittspflicht angeforderte und benötigte Angaben, insbesondere fallbezogene Daten, sind in der Folge von der Amtsverwaltung jedoch nicht mehr nachgereicht worden. Letztendlich liegen der Versicherung damit bisher keine prüffähigen Informationen vor.

Beanstandung

Aus Sicht der Gemeindeprüfung wäre der Amtsverwaltung allerdings zumindest in den Fällen, in denen die Beitragsforderungen bereits am Ende der letzten Ordnungsprüfung unzweifelhaft verjährt waren, eine zeitnahe Mittelung der betreffenden Daten und Ursachen an die Versicherung möglich gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt noch unklare Fälle hätten dann nachgemeldet werden können, so weit die Sachverhalte zu Ende ermittelt worden wären.

Hinweis

Ob aus heutiger Sicht noch eine zumindest teilweise Schadensregulierung über die Versicherung möglich ist, kann vom GPA nicht beurteilt werden. Dies muss die Amtsverwaltung mit ihrer Vermögenseigenschadenversicherung klären. Den einschlägigen allgemeinen Versicherungsbedingungen ist jedenfalls zu entnehmen, dass auch der Deckungszeitraum der Versicherung in Abhängigkeit von Eintritt des Schadens und Eingang einer ausreichenden Schadensmeldung zeitlich auf maximal 10 Jahre begrenzt ist.

Hinweis/
Empfehlung
Nr. 3

8.5.1 **B-Plan 4 – 13 Grundstücke Eichenweg / Sperberweg**

Es ist davon auszugehen, dass für insgesamt neun Grundstücke keine Schmutzwasseranschlussbeiträge und für insgesamt acht Grundstücke keine Trinkwasseranschlussbeiträge innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist gefordert wurden. Bei je Grundstück überschlägig angesetzten Anschlussbeiträgen von 4.800 € für Schmutzwasser und 1.700 € für Trinkwasser ist von einem Vermögensschaden von rd. 56.800 € auszugehen.

Für die übrigen vier bzw. fünf Grundstücke könnten sich noch Vermögensschaden aus zu leistenden, verjährten Nachzahlungen ergeben, die aber ohne konkrete Beitragsberechnung der Amtsverwaltung nicht zu beziffern sind.

Aus dem gerichtlichen Vergleich mit den Erschließungsträger sind 2.800 € noch offen, aber ggf. zwischenzeitlich ebenfalls verjährt. Auch dies ist von der Amtsverwaltung noch einmal zu überprüfen.

Hinweis/
Empfehlung
Nr. 4

8.5.2 B-Plan 10 – Rue des Challes

Der städtebauliche Vertrag mit der Baugenossenschaft wurde Mitte 2015 notariell beurkundet und führte zu einer Restzahlung an die Gemeinde i. H. v. rd. 61 T€.

8.5.2.1 Erschließungskosten nach BauGB

Aus dem Vertrag geht hervor, dass der Vertragspartner lediglich anteilig Erschließungskosten nach BauGB für seine Grundstücke übernommen hat und die Erhebung der Anschlussbeiträge für Trinkwasser und Schmutzwasser durch die Gemeinde hätte erfolgen müssen.

Der Anlage zum Vertrag ist nicht zu entnehmen, ob der gem. § 129 Abs. 1 BauGB und § 4 der Heidgrabener Erschließungsbeitragsatzung von der Gemeinde zu übernehmende Anteil von 10 % des beitragsfähigen Aufwandes abgezogen worden ist oder nicht. Dies ist von der Amtsverwaltung noch aufzuklären, da dieser Punkt trotz mehrfacher Nachfrage des GPA weder während der vor-Ort-Prüfung noch im Nachgang bis zur Erstellung des Prüfberichts beantwortet werden konnte.

Hinweis
Nr.5

Des Weiteren geht aus der Anlage zum Vertrag hervor, dass ein Teil der Erschließungskosten auf weitere Privatgrundstücke entfällt. Die Grundstücke waren anhand der Vertragsanlage nicht sicher zu identifizieren. Das GPA vermutet jedoch, dass es sich um die drei nach Teilung von Grundstücken zwischen Rue de Challes und Kreuzweg neu entstandenen Parzellen handelt.

Diese drei Anlieger hatten nach der von der Amtsverwaltung vorgelegten Aufstellung Erschließungskosten von insgesamt 124.450,33 € zu zahlen und hiervon bisher 74.137,19 € gezahlt. Nach der Aufstellung der Amtsverwaltung sind noch Erschließungskosten von 50.313,14 € offen und inzwischen verjährt. Nach der Vertragsanlage entfallen jedoch nur Erschließungskosten von 105.280,95 € auf die Privatgrundstücke.

Auch hier ist von der Amtsverwaltung noch aufzuklären, welche Summe hier tatsächlich insgesamt auf die Privatanlieger entfällt, ob die Summe bereits um den Gemeindeanteil reduziert worden ist und welche Teilsumme damit letztendlich verjährt ist. Die Schadenssumme bewegt sich demzufolge je nach Ergebnis zwischen rd. 31 T € und rd. 50 T €.

Hinweis
Nr. 6

Die seinerzeit vom Bürgermeister vorgesehenen Anliegerverträge mit den drei Grundstückseigentümern sind nachweislich nicht zustande gekommen. Den bisher geleisteten Zahlungen fehlt es somit an der ver-

traglichen Grundlage. Der Gemeinde wird empfohlen zu prüfen, welche Optionen zur rechtlichen Absicherung der bisher erhaltenen Zahlungen bestehen und welche Maßnahmen hierzu ergriffen werden müssen.

8.5.2.2 Anschlussbeiträge nach dem KAG und den Beitragssatzungen

Im Rahmen der Prüfung wurde vom Fachteam Finanzen eine Liste aller im B-Plan 10 vorhandenen Grundstücke mit dem vorläufigen Ermittlungsstand hinsichtlich der Anschlussbeiträge für Schmutz- und Trinkwasser vorgelegt.

Der Liste zufolge umfasst das B-Plangebiet 10 -Rue de Challes- einschließlich später erfolgter Parzellierungen durch Grundstücksteilungen zwischen Kreuzweg und Rue de Challes und Ecke Hauptstraße /Rue de Challes insgesamt 54 Grundstücke mit überwiegend einer und teilweise zwei Wohneinheiten. Die nachfolgende Tabelle stellt die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse für die Grundstücke bzw. Wohneinheiten dar.

Ursprünglicher Eigentümer	Gemeinde	Baugesellschaft	Andere Privatpersonen	gesamt
Anzahl bebaute Grundstücke	30	14	10	54
Anzahl Wohneinheiten / Beitragsfälle	31	15	12	58

Die nachfolgende Tabelle fasst die aus Sicht des GPA ganz oder teilweise noch nicht endabgerechneten Beitragsfälle – getrennt nach Schmutz- und Trinkwasser-Anschlussbeitrag – zusammen.

In zwei Fällen hat das GPA mangels Angaben zum Fertigstellungsdatum des Gebäudes oder anderer belastbarer Zeitangaben unterstellt, dass hier noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist und eine endgültige Beitragsveranlagung ggf. noch möglich wäre. Dies ist jedoch von der Amtsverwaltung noch verbindlich zu klären.

Schmutzwasserbeitrag	gesamt	davon verjährt	davon ggf. noch nicht verjährt
Kein SW-Beitrag, keine Vorauszahlung	22	21	1
Vorauszahlung auf SW-Beitrag, nicht endabgerechnet, aber offene Restforderung	27	27	0
Vorauszahlung auf SW-Beitrag, nicht endabgerechnet, aber Überzahlung	5	4	1

Trinkwasserbeitrag	gesamt	davon ver- jährt	davon ggf. noch nicht verjährt
Kein TW-Beitrag, keine Vorauszahlung	17	16	1
Vorauszahlung auf TW-Beitrag, nicht end- abgerechnet	8	7	1
Vorauszahlung auf TW-Beitrag aber keine Endabrechnung u. vermutlich Überzahlung	2	2	0

Nach den hieraus abgeleiteten überschlägigen Berechnungen geht das GPA davon aus, dass bei den Schmutzwasser-Anschlussbeiträgen Beitragsforderungen von rd. 113.600 € vollständig und von rd. 28.400 € mangels Endabrechnung anteiliger Beitragsnachforderungen nach geleisteten Vorauszahlungen, insgesamt also rd. 142.000 €, verjährt sind.

Hinweis

In vier Fällen geht das GPA ebenfalls vom bereits eingetretenen Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist und mangels Endabrechnung nach geleisteten Vorauszahlungen eingetretenen Überzahlungen von insgesamt rd. 4.900 € durch die betreffenden Grundstückseigentümer aus.

Hinweis

Hierbei wurde jeweils berücksichtigt, dass für den Schmutzwasseranschlussbeitrag nach den jeweils gültigen Satzungen bis Ende 2001 andere Beitragssätze galten als ab 2002. Das GPA hat sich dabei – soweit möglich – an den vermerkten Daten zur Fertigstellungsanzeige des jeweiligen Gebäudes orientiert, im Übrigen eine Fertigstellung nach 2001 unterstellt.

Bei den Trinkwasser-Anschlussbeiträgen hat das GPA aus den bereits endabgerechneten Beitragsfällen im B-Plangebiet einen durchschnittlichen Anschlussbeitrag von rd. 1.480 € je Wohneinheit ermittelt, da hier u. a. aufgrund des geltenden Beitragsmaßstabs „Frontmeter“ eine individuelle Beitragsermittlung ohne konkrete diesbezügliche Angaben zu jedem einzelnen Grundstück nicht möglich war.

Das GPA geht davon aus, dass in 16 Fällen durch Verjährung der vollständigen Beitragsforderungen ein Vermögensschaden von rd. 23.700 € eingetreten ist.

Ausgehend von den vom FT Finanzen aufgelisteten Daten, hat das GPA des Weiteren acht Fälle dahingehend eingestuft, dass zwar Beitragsvorauszahlungen geleistet wurden, aber keine endgültige Beitragsveranlagung mehr erfolgte. Hierbei geht das GPA davon aus, dass für sieben Fälle bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Hinweis/
Empfehlung

Weitere zwei Fälle wurden als nicht endabgerechnet aber vermutlich überzahlt eingeschätzt.

Zusammenfassend muss für das B-Plangebiet 10 bisher von einem Vermögensschaden zwischen rd. 196.700 € und 215.700 € ausgegangen werden, wobei sich dieser Wert noch erhöhen wird, sofern auch für die beiden Beitragsfälle mit bisher unbekanntem Zeitangaben inzwischen bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten sein sollte.

Hinweis

8.5.3 B-Plan Verbindungsweg

Die neun gemeindlichen Grundstücke im Verbindungsweg wurden im Zeitraum von 2008 bis 2011 verkauft. Die Grundstückserwerber haben Vorauszahlungen auf die Anschlussbeiträge im Rahmen der Kaufpreiszahlungen geleistet. Beitragsabrechnungen waren noch nicht erfolgt. Zum Prüfungszeitpunkt waren fünf Grundstücke endabgerechnet. Von den verbleibenden vier ist für zwei Grundstücke mit Ablauf des Jahres 2015 die Festsetzungsverjährung eingetreten ohne dass eine endgültige Beitragsveranlagung erfolgte. In welchem Umfang hierdurch offene Beitragsforderungen nicht mehr nachgefordert werden können oder Überzahlungen durch die Grundstückseigentümer eingetreten sind, konnte anhand der dem GPA vorliegenden Daten nicht ermittelt werden.

Beanstandung

Die Festsetzungsverjährungsfrist für ein Grundstück läuft nach den dem GPA vorliegenden Daten Ende 2016 und für ein weiteres Ende 2017 ab. Dem für die Beitragsveranlagung zuständigen FT Finanzen ist bereits im Nachgang zur vor-Ort-Prüfung dringend empfohlen worden, diese beiden Fälle noch in 2016 zu endgültigen Beiträgen zu veranlagern.

Hinweis
Nr.7

8.5.4 Kastanienweg

8.5.4.1 Erschließungsbeiträge nach BauGB

Die Gemeinde hatte im Rahmen ihrer Stellungnahme zum letzten Prüfbericht zunächst mitgeteilt, dass bei der Erschließung noch Restarbeiten offen seien. Diese Restarbeiten konnten auf Nachfrage des GPA jedoch nicht konkret benannt werden. Stattdessen stellte sich nach Überprüfung durch die Amtsverwaltung Ende 2015 heraus, dass der Ausbau des Kastanienweges zur Straße zumindest in einem Fall über ein Flurstück, das sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet, erfolgt ist.

Die Betrachtung des ausgebauten Straßenverlaufs anhand aktueller Luftbildaufnahmen im dem Kreis und den Gemeinden zur Verfügung stehenden Geo-Informationssystem lässt nach Abgleich der vom Ausbau betroffenen Flurstücke mit den Eigentumsverhältnissen jedoch befürchten, dass die Straße an mehreren Stellen über fremden Grund verläuft. Der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast wird dringend empfohlen, hier klare Eigentumsverhältnisse zu schaffen.

Hinweis/
Empfehlung
Nr. 8

Weiterhin stellte sich im Verlauf der vor-Ort-Prüfung heraus, dass die Straße und die (neu) erschlossenen, bebauten Grundstücke im Außenbereich liegen und Regelungen zur Bebaubarkeit lediglich im Rahmen einer Außenbereichssatzung, jedoch nicht eines Bebauungsplans getroffen worden sind.

Nach der einschlägigen Fachliteratur und Rechtsprechung (Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger BauGB-Kommentar § 127 Rd-Nr. 15m Buchst. dd), § 133 Rd-Nr. 16 ff, BVerwG Urt. v. 25.6.1969 – IV C 14/68) muss aus Sicht des GPA davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von den bevorteilten Anliegern gar nicht möglich ist. Der Gemeinde wird empfohlen, dies einer gründlichen rechtlichen Prüfung zu unterziehen, bevor sie an die Anlieger herantritt.

Hinweis/
Empfehlung
Nr. 9

Eine Heranziehung der Anlieger zu Straßenbaubeiträgen nach dem KAG wäre möglich gewesen. Da die Gemeinde jedoch nach wie vor über keine gültige Straßenausbaubeitragssatzung verfügt, fehlt es an der dafür erforderlichen Rechtsgrundlage.

Dies wurde von den für die Gemeinde verantwortlich handelnden Personen bei Abschluss des initialen Grundstückskaufvertrages für den Erwerb der Fläche für den neu gebauten Wendehammer nicht bedacht. Dort wurde vereinbart, dass die späteren Eigentümer der geplanten neuen Parzellen von der Gemeinde zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden sollen. Infolge dessen haben sich auch die Erwerber der neu geschaffenen und bebauten Parzellen gegenüber den privaten Verkäufern dieser Grundstücke lediglich zur Übernahme von Erschließungsbeiträgen verpflichtet.

Beanstandung

Der finanzielle Schaden für die Gemeinde aus nicht erhobenen Straßenbaubeiträgen kann unter diesen Umständen nur grob geschätzt werden. Er orientiert sich an den bereits im letzten Prüfbericht festgehaltenen Herstellungskosten von rd. 81.000 € für die Verkehrsanlagen (Straßenerschließung), wobei der Grunderwerb für den Wendehammer zusätzlich mit rd. 9.000 € zu Buche schlägt. Ausgehend von beitragsfähigen Investitionskosten von mithin rd. 90.000 € und einem Beitragssatz

von 85 % für eine Anliegerstraße im Außenbereich kann ein Vermögensschaden von rd. 76.500 € unterstellt werden.

8.5.4.2 Anschlussbeiträge für Schmutzwasser und Trinkwasser

Die Anschlussbeiträge für die drei neu angeschlossenen Grundstücke waren bereits zum Zeitpunkt des letzten Prüfberichts verjährt. Der hieraus resultierende Vermögensschaden für die Gemeinde wird überschlägig mit 4.800 € (Schmutzwasserbeitrag) und 1.700 € (Trinkwasserbeitrag) je Grundstück mithin insgesamt rd. 19.500 € angesetzt.

Hinweis/
Empfehlung

Insgesamt geht das GPA für die Maßnahme Kastanienweg von einem vermeidbaren Vermögensschaden von rd. 96.000 € aus, der von der Gemeinde aus dem steuerfinanzierten Haushalt aufzubringen ist, falls die Vermögenseigenschadenversicherung hier nicht mehr eintritt.

Hinweis

8.5.5 Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle sind die überschlägig bisher ermittelten Vermögensschäden aus verjährten Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträgen und Anschlussbeiträgen in der Gemeinde Heidgraben zusammengefasst.

Hinweis

Bereich	Vermögensschaden
B-Plan 4 - Eichenweg / Sperberweg - 13 Grundstücke	rd. 56.800 €
B-Plan 10 - Rue de Challes	zwischen rd. 196.700 und 215.700 €
B-Plan Verbindungsweg	war nicht zu beziffern
Kastanienweg (Außenbereich)	rd. 96.000 €
insgesamt	zwischen rd. 349.500 und 368.500 €

8.6 Weitere Feststellungen und Hinweise

Die Amtsverwaltung hat bei der Haushaltsplanung 2016 noch nicht in allen Abschnitten bzw. Unterabschnitten die vollständigen Abschreibungen eingeplant, da die Vermögensbewertung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Jahresrechnung 2016 kann erst nach Abschluss der Bewertung des Vermögens und der sachgerechten Ermittlung der Abschreibungen erstellt werden. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.16 ab Seite 32 verwiesen.

Hinweis

Es wird auch auf die weiteren Ausführungen zum Betrieb des Bauhofes und der haushaltsmäßigen Behandlung als Hilfsbetrieb unter Ziffer 4.7 ab Seite 74 verwiesen.

Hinweis

Auf die Ausführungen zum Feuerwehrwesen und insbesondere zur Erhebung der Feuerwehrgebühren sowie der abgelaufenen Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde unter Ziffer 4.8 ff ab Seite 75 wird verwiesen.

Hinweis